

Aufgaben der Arbeitsrechtsprechung in Auswertung des 8. FDGB-Kongresses als Beitrag der Gerichte zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz

Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts auf der 3. Plenartagung am 30. August 1972

I. Der 8. FDGB-Kongreß setzt höhere Maßstäbe für die Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts und damit auch für die Arbeitsrechtsprechung

1. Der 8. FDGB-Kongreß manifestiert die Schöpferkraft der führenden Arbeiterklasse und ihrer umfassenden Organisation, der Gewerkschaften, bei der Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED. Er machte deutlich, daß sich das Feld gewerkschaftlichen Wirkens zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz, die aktiv und ideenreich an der Erfüllung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe arbeiten, ständig erweitert. Dabei wurde die Aufmerksamkeit auch auf die konsequente Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, besonders des Arbeitsrechts, gelenkt.^{1/}

Der 8. FDGB-Kongreß hat durch seinen Verlauf und seine Ergebnisse die Schlußfolgerungen aus der Berichterstattung der Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte vor den Kreis- bzw. Bezirksvorständen des FDGB über die Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts und die Arbeitsrechtsprechung bestätigt, die im Informationsbericht des Präsidenten des Obersten Gerichts als Beitrag der Gerichte zur Vorbereitung des 8. FDGB-Kongresses dem Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB unterbreitet wurden.^{2/}

2. Die Berichte der Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte enthalten eine kritische Einschätzung der Rechtsprechung der Gerichte und ihrer weiteren Tätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. In ihnen wird festgestellt, daß bei der Einflußnahme auf die Überwindung der Ursachen von Rechtskonflikten Fortschritte erzielt wurden. Diese sind vor allem darauf zurückzuführen, daß sich bei der Verwirklichung dieses gemeinsamen Anliegens der Gerichte und der Gewerkschaften eine gute Zusammenarbeit zwischen ihnen entwickelt hat. Die grundlegende Erkenntnis, daß die gesellschaft-

lich wirksame Ausgestaltung der Einzelverfahren, insbesondere richtige und überzeugende Entscheidungen, und das systematische Zusammenwirken mit den Vorständen des FDGB über das Verfahren hinaus einander durchdringende Aufgaben sind und wirksam gestaltete Verfahren den spezifischen Beitrag der Gerichte und das feste Fundament einer effektiven Zusammenarbeit darstellen, ist durch die Vorbereitung und Durchführung der Berichterstattungen weiter gefestigt worden.

In Auswertung des 8. FDGB-Kongresses kommt es darauf an, die Gewerkschaften noch aktiver bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

Berichterstattungen der Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte haben sich als gute Methode entwickelt, den Gewerkschaften einen Überblick über den Stand der Arbeitsrechtsprechung und über Probleme der Verwirklichung des Rechts in den Betrieben zu geben und so die Leitungstätigkeit der Vorstände zu unterstützen. Wichtig ist jetzt vor allem, eine ständige Zusammenarbeit zu sichern, die den Austausch wichtiger Informationen — konzentriert auf spezifische, im jeweiligen Territorium oder in einem bestimmten Bereich bedeutende Sachkomplexe — gewährleistet und die wirksame Gestaltung der Einzelverfahren fördert.

Gewerkschaftliche Rechtskonferenzen bieten die Möglichkeit, die in den Betrieben gesammelten guten Erfahrungen und aufgetretenen Hemmnisse bei der weiteren Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts unter Verwertung der Ergebnisse der Rechtsprechung vor einem breiten Kreis von Werktätigen aus den Betrieben darzulegen. Diese Foren sind daher von den Gerichten stärker zu nutzen, die Gewerkschaften bei der Propagierung des Rechts und der weiteren Festigung arbeitsrechtlicher Kenntnisse der Gewerkschaftsfunktionäre zu unterstützen.

Die Gerichte haben gute Erfahrungen mit der Übermittlung bedeutsamer Entscheidungen an die zuständigen Gewerkschaftsvorstände gemacht, die hierdurch die Möglichkeit erhielten, ihrerseits Maßnahmen zur Überwindung von Konfliktursachen einzuleiten. Durch Übermittlung von Abschriften von Kritikbeschlüssen an die Gewerkschaftsvorstände und -leitungen wurden ähnliche positive Ergebnisse erreicht.

^{1/1} Vgl. Entschließung des 8. Kongresses des FDGB zum Bericht des Bundesvorstandes, Beilage zur Tribüne Nr. 129 vom 4. Juli 1972, S. 5.

^{2/2} Vgl. Informationsbericht des Präsidenten des Obersten Gerichts an das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB über die Arbeitsrechtsprechung und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Gewerkschaften zur Gewährleistung einer hohen Rechtssicherheit (Auszug, NJ 1972 S. 373 ff.